

### Anlage 3

#### Satzung für ein Jugendparlament (JUPA) in Melsungen

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen in ihrer Sitzung am folgende Satzung für ein Jugendparlament (JUPA) in Melsungen beschlossen:

#### Präambel

Das Jugendparlament der Stadt Melsungen vertritt die Interessen aller Jugendlichen, die in der Stadt leben. In seiner Arbeit versteht sich das JUPA als überparteilich und unabhängig von Vereinen, Verbänden und Schulen.

#### § 1 Aufgaben

(1) Das JUPA soll Jugendliche an den politischen Willensbildungsprozess, wie dies im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist, heranführen.

(2) Dem Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen werden die nach abgeschlossener Meinungsbildung und Beschlussfassung erfolgten Beschlüsse des JUPA zur Überprüfung und ggf. zur Verwirklichung vorgelegt. Magistrat bzw. Stadtverordnetenversammlung berichten dem JUPA über das Ergebnis der Beratung seiner Eingaben in dem jeweiligen städtischen Gremium in schriftlicher Form.

Ergebnisse und Beschlüsse des JUPA werden über den Bürgermeister an den Magistrat gegeben. Für die Stadtverordnetenversammlung ist der/die Stadtverordnetenvorsteher/in Ansprechpartner/in.

(3) In allen Angelegenheiten, die die Interessen von Jugendlichen betreffen, wird die Meinung des JUPA durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung einbezogen.

(4) Für die Ausführung von selbstgewählten oder übertragenen Aufgaben ist das JUPA zuständig.

Entsprechende Initiativen werden mit der Jugendpflege der Stadt Melsungen organisiert und durchgeführt.

(5) Der Stadtverordnetenversammlung ist jährlich ein Bericht über die Arbeit des JUPA zu erstatten.

(6) An allen Ausschusssitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung nimmt eine/e Vertreter/in des JUPA ohne Stimmrecht teil.

## § 2 Arbeit des JUPA

- (1) Das Parlament trifft sich mit einer 14-tägigen Einladungsfrist zu einer Sitzung.
- (2) Sitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch viermal pro Jahr einzuberufen. Wenn ein Viertel der Mitglieder des JUPA es wünscht, so ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sitzung einzuberufen.

## § 3 Ausschüsse

- (1) Das JUPA kann auf Antrag eines oder mehrerer Abgeordneter Ausschüsse bilden. Wird einem solchen Antrag auf Ausschussbildung mit einfacher Mehrheit zugestimmt, müssen sich mindestens 3 Abgeordnete finden, die vom JUPA bestätigt werden und bei den Sitzungen des Ausschusses anwesend sein müssen. Diese Personen werden im Protokoll vermerkt.
- (2) Die Ausschüsse sind öffentlich. Ausschussmitglieder können sowohl Abgeordnete als auch andere Jugendliche sein. Über die Aufnahme von nichtparlamentarischen Ausschussmitgliedern stimmen die Ausschussmitglieder ab. Alle Ausschussmitglieder haben Stimmrecht. Andere können beratend an der Diskussion teilnehmen, aber nicht abstimmen. Die Ausschussmitglieder wählen einen Sprecher, der Abgeordneter sein muss.
- (3) Ergebnisse der Ausschusssitzungen werden vom Sprecher zusammengefasst, den Ausschussmitgliedern zur Abstimmung vorgelegt und, nach Absprache mit dem Parlamentsvorsitzenden, als Pressemitteilungen weitergeleitet.

## § 4 Zusammensetzung

- (1) Das JUPA setzt sich aus 13 gewählten Vertretern / Vertreterinnen aus der Stadt Melsungen zusammen.
- (2) Wählen können Jugendliche vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz in Melsungen haben. Gewählt werden können Jugendliche vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz in Melsungen haben.
- (3) Die gewählten Vertreter/innen wählen in ihrer konstituierenden Sitzung einen Vorsitz, der aus einem/r Sprecher/In, einem/r stellvertretenden Sprecher/in und 3 Beisitzern/Innen besteht. Schriftführer/in ist ein/e Bedienstete/r der Jugendpflege Melsungen. Erreicht keine/r der Kandidaten/Innen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so treten die beiden Kandidaten/Innen mit den meisten Stimmen in einen zweiten Wahl-

gang ein, für den die einfache Mehrheit ausreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die konstituierende Sitzung des JUPA leitet der Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Melsungen bis zur Wahl des/r ersten Sprechers/in.

(5) Für die Beschlussfähigkeit des JUPA sind die Bestimmungen des § 53 HGO sinngemäß anzuwenden.

### § 5 Wahlen

Die Vertreter/innen werden auf zwei Jahre gewählt. Die Wahlen werden durch den Melsunger Jugendtreff e.V. (Stadtjugendpfleger(in)) und das JUPA mit Unterstützung der Verwaltung vorbereitet und durch den Magistrat durchgeführt. Die Kandidaten / Kandidatinnen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Kandidaten / Kandidatinnen, die nicht die erforderliche Stimmenzahl auf sich vereinigen konnten, sind in der durch die Wahl entstandenen Reihenfolge Nachrücker.

### § 6 Geschäftsordnung

- (1) Die Sitzungen des JUPA sind öffentlich.
- (2) Das JUPA gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 7 Geschäftsführung

Die Stadtjugendpflege Melsungen nimmt die Aufgaben des Büros des JUPA wahr. Die Verwaltung der Stadt Melsungen hat sie dabei zu unterstützen.

### § 8 Haushaltsmittel

Die Stadtverordnetenversammlung stellt dem JUPA die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Haushaltspunkt zur Verfügung.

§ 9  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für ein Jugendparlament vom 21.02.1995 in der  
Fassung des ersten Nachtrages vom 18.03.1998 außer Kraft.  
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Meldungen,  
IV/1 Die 02-03-50

Der Magistrat

Bürgermeister